



Verhaltenskodex

SMI Standard Motor Interface e.V

20. Februar 2014

Rev. 1.0

140130-Verhaltenskodex-SMI-Standard-Motor-Interface-R1-0.docx

Alle Rechte vorbehalten © 2014 SMI Standard Motor Interface e.V.

A. Zweck des Vereins und Anwendungsbereich dieses Kodex; allgemeine Verhaltensregeln

1. Zweck des SMI Standard Motor Interface e.V. („Verein“) ist es, die Verbreitung, Anwendung und Weiterentwicklung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Gebäudeleitsystemen und Antrieben für die Sonnenschutztechnik und ähnlichen Anwendungen unter der Bezeichnung Standard Motor Interface, SMI, zu unterstützen.

Der Verein SMI Standard Motor Interface e. V. ist Eigentümer aller Rechte an den Arbeitsergebnissen, an der Dokumentation und an der Handelsmarke SMI. Die Mitglieder verpflichten sich zur Sorge und Weiterentwicklung des geistigen Eigentums im Sinne der Zielsetzung. Hierbei sind die gemäß Kartellrecht einzuhaltenden Rahmenbedingungen zu beachten.

2. Mitglieder der Organe des Vereins vertreten die Interessen des Vereins, nicht ihres etwaigen (anderen) Arbeitgebers.
3. Dieser Kodex wurde am 20. Februar 2014 von der Gründungsversammlung verabschiedet und gilt für die Arbeit in den Organen und Gremien des Vereins. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Organe und Mitarbeiter des Vereins mit diesem Kodex vertraut gemacht werden und sich zu dessen Einhaltung schriftlich verpflichten.

B. Verhalten bei Sitzungen

Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

4. Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass das einzelne Mitglied bzw. dessen Abgesandte genau einschätzen können, was Gegenstand des Treffens sein wird. Die Tagesordnung muss insbesondere so abgefasst sein, dass sie eine Beurteilung etwaiger kartellrechtlicher Problembereiche ermöglicht.
5. Zu Beginn jeder Sitzung – gleichgültig ob Mitgliederversammlung, Gremien- oder Ausschusssitzung oder sonstige Sitzung werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter auf das Erfordernis der Einhaltung des Kartellrechts (insbesondere dieses Verhaltenskodex) hingewiesen. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch die Leitung der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Kodex und des Kartellrechts eingehalten werden. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer unberührt.
6. Bei Sitzungen von Gremien bzw. Ausschüssen soll ein Mitarbeiter oder ein von ihm benannter Vertreter des Vereins anwesend sein. Ist das ausnahmsweise (insbesondere wegen einer hohen Zahl an Gremiensitzungen) nicht möglich, so soll zumindest der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums bzw. des jeweiligen Ausschusses oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sein. Die Regelungen unter vorstehender Ziffer 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Der jeweilige Sitzungsleiter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Abgesandten und, wenn es sich nicht nur um ein Untergremium handelt, sämtlichen Mitgliedern zuzusenden.



C. Verhaltensregeln in Hinblick auf kartellrechtliche Vorgaben

Mitglieder des Vereins können in verschiedenen Bereichen Wettbewerber sein. Verstöße gegen das Kartellrecht können schwerwiegende Konsequenzen für alle Beteiligten und deren Unternehmen/Organisationen nach sich ziehen.

Daher werden die Mitglieder und deren Abgesandte bei der Arbeit im Verein, seinen Organen, Gremien und Ausschüssen, aber auch bei der Vertretung des Vereins nach außen, folgende Regeln beachten:

8. Die Mitglieder und deren Abgesandte werden anderen Mitgliedern/deren Abgesandten keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen oder sich hierüber austauschen oder für diese Zwecke sammeln oder erfassen, die nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht zu beschaffen sind. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen; Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien, Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen; Entwicklungsvorhaben, neue Produkte. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einem anderen Mitglied, welches kein Wettbewerber ist, außerhalb der Arbeit im Verein eigene wettbewerbsrelevante Informationen (mit Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) zugänglich zu machen.
9. Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder/Abgesandten vor allem auch keine Vereinbarungen, in welcher Form auch immer, über die in Ziff. 8 genannten Themen treffen.
10. Sollte ein Mitglied oder dessen Abgesandter einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der in/ von Ziff. 8 bzw. Ziff. 9 genannten/ erfassten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen unter Hinweis auf die kartellrechtliche Prüfung gegenüber dem Vorstand des Vereins darlegen.
11. In Konkretisierung der in Ziff. 8 genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und – soweit vorhanden – ein Geschäftsführer oder Mitglieder von Organen des Vereins Mitgliedern keine Informationen über andere Mitglieder (einschließlich von Informationen betreffend das durch ein anderes Mitglied betriebenen Unternehmens) bzw. deren Abgesandte zugänglich machen oder solche Informationen sammeln, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar oder die Unterlagen sind für die Qualitätssicherung (Zertifizierung und Registrierung von Produkten) unerlässlich.
12. Spezielle Vorgaben für Normungsvorhaben: Soweit im Verein eine Normierung oder Standardisierung erfolgen soll oder der Verein maßgeblich an einer solchen teilnehmen will, werden die Mitglieder zuvor die für die konkrete Situation geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen feststellen (für den „sicheren Hafen“ ist in der Regel erforderlich: Beschränkung auf das für die Herstellung der Kompatibilität/Interoperabilität/Sicherheit Erforderliche; offenes, transparentes und nicht-diskriminierendes Verfahren; Zugänglichkeit der Ergebnisse zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen für alle Interessenten).
13. Spezielle Vorgaben für gemeinsame zukünftige Entwicklungen: Gemeinsame Entwicklungen sind auch bei Teilnahme von Wettbewerbern nicht stets unzulässig. Es ist aber vor jedem Vorhaben die Zulässigkeit konkret zu prüfen, da allgemeine Aussagen kaum möglich sind. Die Zulässigkeit hängt u.a. von den betroffenen Märkten, der Marktstärke (Marktanteile) der Beteiligten, deren Wettbewerbssituation und insbesondere den begleitenden Wettbewerbsabsprachen ab.

